

Strafprozess-Vollmacht

Rechtsanwalt

Wird hierdurch in der bei dem

Gericht zu

anhängigen (anzustellenden) Strafsache - Bußgeldsache – Privatklagesache

gegen

wegen

Vollmacht zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen - und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit - erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
2. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen als auch auf meine Vertretung im sogenannten Betragsverfahren.
4. Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Nebenklage zu erheben - als Nebenkläger aufzutreten.

den

(Unterschrift)